

Kostenordnung

Schlichtungsstelle Energie e. V.

in der Fassung vom 1. Januar 2017

§ 1 Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt die zu zahlenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle Energie entsprechend der Satzung und der Verfahrensordnung.

§ 2 Kostentragung

Gem. § 111b Abs. 6 S. 1 EnWG erhebt die Schlichtungsstelle Energie für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 111b Abs. 1 EnWG von den Unternehmen ein Entgelt (Fallpauschale). Die Schlichtungsstelle Energie entscheidet über die verursachungsgerechte Verteilung der Fallpauschale auf die am Verfahren beteiligten Unternehmen nach billigem Ermessen. Die Kosten der Schlichtungsstelle Energie werden vorrangig durch die Zahlung von Fallpauschalen und Sonderentgelten gedeckt.

§ 3 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Fallpauschalen und sonstigen Entgelte entsteht mit Beginn des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Endet ein Schlichtungsverfahren, ist die Fallpauschale 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Fallpauschalen

- (1) Die Fallpauschalen werden jährlich unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Schlichtungsverfahren und der im neuen Geschäftsjahr erwarteten Schlichtungsfälle kalkuliert und ggf. neu festgesetzt. Die Höhe der festzusetzenden Fallpauschale muss im Verhältnis zum Aufwand der Schlichtungsstelle Energie angemessen sein.
- (2) Endet ein Schlichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 lit. a) Verfahrensordnung durch Rücknahme des Antrags beträgt die Fallpauschale 100 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt.
- (3) Endet ein Schlichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 lit. b) Verfahrensordnung durch Feststellung der Unzulässigkeit des Schlichtungsantrages zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 4 Verfahrensordnung („anfängliche Unzulässigkeit“), wird – vorbehaltlich Satz 2 – keine Fallpauschale erhoben. Kann die anfängliche Unzulässigkeit des Schlichtungsantrages aufgrund unzureichender Mitwirkung des Unternehmens nicht oder erst verspätet festgestellt werden, wird die Fallpauschale nach dem jeweiligen

Verfahrensstand erhoben.

Wird der Schlichtungsantrag im Verlauf des Schlichtungsverfahrens unzulässig („spätere Unzulässigkeit“), wird keine Fallpauschale erhoben, wenn die Unzulässigkeit des Antrages durch den Verbraucher herbeigeführt wurde. Wurde die Unzulässigkeit durch das Unternehmen herbeigeführt, wird die Fallpauschale nach dem jeweiligen Verfahrensstand erhoben.

- (4) Endet ein Schlichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 lit c) Verfahrensordnung im Rahmen des Verfahrens nach § 6 Abs. 1 Verfahrensordnung, beträgt die Fallpauschale 100 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen die sofortige Abhilfe bzw. die einvernehmliche Einigung innerhalb der vorgesehenen Frist erklärt und nachweist.
- (5) Endet ein Schlichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 lit. d) Verfahrensordnung durch einvernehmliche Einigung im weiteren Schlichtungsverfahren, beträgt die Fallpauschale 300 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen die einvernehmliche Einigung innerhalb der vorgesehenen Frist erklärt und nachweist.
- (6) Endet ein Schlichtungsverfahren nach § 9 Abs. 1 lit. e) Verfahrensordnung durch eine Schlichtungsempfehlung der Ombudsperson, beträgt die Fallpauschale 450 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. In tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen beträgt die Fallpauschale 350 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt (Kurzempfehlung). Betrifft die Kurzempfehlung unbegründete Schlichtungsanträge beträgt die Fallpauschale 250 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. Hat das Unternehmen bereits im Beschwerdeverfahren nach § 111a EnWG mit zutreffender Begründung auf die Unbegründetheit verwiesen, kann die Pauschale auf 150 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. reduziert werden.
- (7) Die Schlichtungsstelle Energie kann nach billigem Ermessen für besonders aufwändige Fälle nach Abs. 5 und 6 einen Zuschlag von bis zu 100 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. erheben. Dies gilt auch für einen vom Unternehmen veranlassten höheren Verwaltungsaufwand, der zum Beispiel zusätzliche Auslagen für Kopien, Porto etc. verursacht. Auch die Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen ist zulässig (§ 288 BGB).

§ 5 Sonderentgelte

- (1) Liegen der Ombudsperson mehrere bei ihr anhängige Beschwerden vor, die gleichgelagerte Fälle gegenüber demselben Beschwerdegegner betreffen, ist die Schlichtungsstelle Energie gehalten, unter der Voraussetzung, dass die Bearbeitung dieser Fälle einen geringeren Bearbeitungsaufwand mit sich bringt, abweichend von den Fallpauschalen nach § 4 Abs. 5 und 6 angemessene, die Besonderheit der Fälle und den Aufwand der Schlichtungsstelle Energie berücksichtigende niedrigere Entgelte festzusetzen. Gleichgelagerten Fällen liegen in der Regel ein gleicher Sachverhalt und eine identische Rechtsfrage, die durch ein einzelnes Ereignis ausgelöst wurden, zu Grunde. Wann ein gleichgelagerter Fall vorliegt, entscheidet die Ombudsperson.

- (2) Gem. § 111 b Abs. 6 S. 2 EnWG kann die Schlichtungsstelle nach einem vorherigen Hinweis der Ombudsperson an den Verbraucher bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden durch den Verbraucher ein Entgelt von maximal 30 EUR verlangen.